



# MARKTGEMEINDE BAD HOFGASTEIN

Bezirk St. Johann im Pongau

**Zahl :**

AP 010/142/03/2020-ws-7

**Betreff:**

Verordnung der Gemeindevertretung zur Festsetzung von Kurzparkzonen sowie der Einhebung von Parkgebühren; Teilweise Außerkraftsetzung

A-5630 Bad Hofgastein, am 12. April 2021

Kurpromenade 2

Telefon (06432) 6240-13, Telefax 6240-40

Amtsleitung, Mag. Wolfgang Schnöll

E-Mail : [marktgemeinde@bad-hofgastein.salzburg.at](mailto:marktgemeinde@bad-hofgastein.salzburg.at)

Internet : [www.badhofgastein.salzburg.at](http://www.badhofgastein.salzburg.at)

DVR: 0057789 , UID ATU 374 50 806

## VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Marktgemeinde Bad Hofgastein vom 12. April 2021, mit der die Verordnung der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Bad Hofgastein vom 26. September 2013 (Zahl: 010-142/03/2013-Lj) zur Festsetzung von Kurzparkzonen sowie die Verordnung der Gemeindevertretung vom 11. Dezember 2019 zur Einhebung von Parkgebühren (Parkgebührenverordnung 2019, Zahl: AP 920-1/2019-ws) in Teilen außer Kraft gesetzt wird.

Gemäß § 47 Abs.3 der Salzburger Gemeindeordnung (GdO. 2019, LGBl Nr 9/2020) ist der Bürgermeister berechtigt, Entscheidung von Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich eines anderen Gemeindeorgans fallen, ohne Nachteil für die Sache oder ohne Gefahr eines Schadens für die Gemeinde nicht abgewartet werden, unter seiner Verantwortung die unbedingt erforderlichen Maßnahmen treffen. Die verordneten Maßnahmen werden der Gemeindevertretung als zuständigem Organ in der nächsten Sitzung zur nachträglichen Genehmigung vorgelegt.

Aufgrund der neuen Bestimmungen der Covid-19-Schutzmaßnahmenverordnung und der darin festgelegten behördlichen Schließung der Alpentherme wird deshalb wie folgt verordnet:

### **Temporäres Außerkrafttreten der Verordnung zur Festsetzung von Kurzparkzonen sowie der Einhebung von Parkgebühren**

#### § 1

- (1) Die im § 1 lid d) festgesetzte Parkgebühr betreffend den Parkplatz der Alpentherme Gastein wird bis zum Ablauf des 25.04.2021 außer Kraft gesetzt.
- (2) Die übrig verordneten Bereiche der Bestimmungen der Parkgebührenverordnung 2019 bleiben unbeschadet des Abs. 1 in Kraft.
- (3) Die Außerkraftsetzung gilt ausschließlich für der in Abs.1 lid d) festgesetzten Bereich und in Abs. 1) definierten Zeitraum.

## Wirksamkeitsbeginn und Wirksamkeitsdauer

### § 2

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist gemäß § 53 der Salzburger Gemeindeordnung 2019 in Kraft und endet die materielle Rechtskraft mit Ablauf des 25.04.2021.

Für die Gemeindevertretung:



Angeschlagen am: 12.04.2021

Abgenommen am:

Ergeht an:

1. Amtstafel
2. Bezirkshauptmannschaft Sankt Johann im Pongau
3. Amt der Salzburger Landesregierung, Abt. 6
4. RIS Bad Hofgastein
5. Polizeiinspektion Bad Hofgastein
6. Alpentherme Gastein